

AMTS



BLATT

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 24. Januar 2019

Nr. 2/2019

Nr. 8	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Grundsteuer 2019	Seite 5	Nr. 15	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Flächennutzungsplan im Bereich der Egerstraße „Seniorenwohnheim mit Tagespflege und Arztpraxis sowie eine Kindertagesstätte“; Auslegung des Planentwurfs für die Änderung	Seite 14
Nr. 9	Markt Thiersheim; Grundsteuer 2019	Seite 5	Nr. 16	Thierstein – Vollzug des Baurechts; Bebauungsplan „Hopfengrund“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 14
Nr. 10	Markt Thierstein; Grundsteuer 2019	Seite 6	Nr. 17	Weißensstadt – Vollzug des Baurechts; Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel an der Wunsiedler Straße“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	Seite 14
Nr. 11	TenneT TSO GmbH; Ankündigung; Kartierungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Arzberg	Seite 6	Nr. 18	Weißensstadt – Vollzug des Baurechts; Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Weißensstadt; Bekanntgabe des Fortschreibungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung	Seite 15
Nr. 12	TenneT TSO GmbH; Ankündigung; Kartierungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Kirchenlamitz	Seite 8			
Nr. 13	TenneT TSO GmbH; Ankündigung; Kartierungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Marktleuthen	Seite 10			
Nr. 14	TenneT TSO GmbH; Ankündigung; Kartierungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim	Seite 12			

Nr. 8

Nr. 9

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

Markt Thiersheim

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2019 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2019 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Höchstädt, 07.01.2019,

Thiersheim, 07.01.2019,

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge;
gez. Bauer, Erster Bürgermeister

Markt Thiersheim;
gez. Hofmann, Erster Bürgermeister

Markt Thierstein**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2019**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2019 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Thierstein, 07.01.2019,

Markt Thierstein;
gez. Schobert, Erster Bürgermeister

Nr. 11

TenneT informiert**Ankündigung:
Kartierungen für das Projekt SuedOstLink****Durchführung in der Stadt Arzberg
ab dem 9.2.2019 bis 30.11.2019**

Die Flurstückslisten „Tabelle 2“ der betroffenen Grundstücke können unter www.arzberg.de sowie www.landkreis-wunsiedel.de/amtsblatt eingesehen werden.

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 Kilometer lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 26. Juli 2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Das Vorhaben befindet sich seit März 2017 im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Bundesfachplanung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen durchgeführt. Dabei werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet erfasst und auf sogenannte Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridornetz betroffenen Grundflächen. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Folgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

Beauftragte Firmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ARGE SOL Umwelt Süd, mit den beteiligten Firmen ifuPlan, das Institut für Tierökologie und Naturbildung, die TNL Energie sowie beauftragte Dritunternehmer.

Für die Kartierungen müssen landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege betreten und befahren werden. In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt.

Sofern über die Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe bestellt. Die Kosten hierfür werden von TenneT getragen.

Sind Kartierungen im Gelände notwendig, bei denen Einrichtungen temporär aufgebaut werden müssen, wird TenneT für diese Kartierungen auf die betroffenen Grundstückseigentümer im Einzelnen zugehen.

Art und Umfang der Kartierungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert werden. Konkrete Informationen zum Ablauf der Kartierungsaktivitäten ergeben sich aus der Tabelle 1. Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. In welcher Weise ein Grundstück konkret betroffen ist, kann der Tabelle 2 entnommen werden. Wann Kartierungen erfolgen, hängt von den zu kartierenden Arten und den Witterungsbedingungen ab. Die Kartierungen werden im Regelfall daher nur zu Fuß durchgeführt und dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, je nachdem, welche Ziele die Kartierung verfolgt. Um die einzelnen Flächen zu erreichen, werden reguläre PKW auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt.

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst und die Fundpunkte in einer Karte aufgenommen.

Ausbringen von Haselmaus-Nestrohre

Das Ausbringen von Neströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort werden kleine Plastikröhren in Büschen und Bäumen befestigt, in denen die Haselmäuse ihre Nester bauen können. Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

Baumhöhlenkartierung & Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Höhlenbaumkartierung. Diese ist erforderlich um in Wald und Gehölzen (zum Beispiel Hecken, Feldgehölze) Höhlenbäume zu identifizieren. Höhlenbäume können als Quartiere für Fledermäuse, Höhlenbrüter und Horstbäume für Großvögel dienen. Ziel der Bestandsaufnahme ist es, Höhlenbäume zu erhalten, um die Fauna zu schützen. Bei Baumhöhlenkartierungen und der Horstsuche wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefallenen Astabbrüchen beziehungsweise Großnestern abgesucht.

Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis beziehungsweise der Bestimmung von Amphibien und Libellen an allen Gewässern sowie deren direktem Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. In welcher Weise ein Grundstück konkret betroffen ist, kann der Tabelle 2 entnommen werden. Wann Kartierungen erfolgen, hängt von den zu kartierenden Arten und den Witterungsbedingungen ab. Die Kartierungen werden im Regelfall daher nur zu Fuß durchgeführt und dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, je nachdem, welche Ziele die Kartierung verfolgt. Um die einzelnen Flächen zu erreichen, werden reguläre PKW auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt.

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst und die Fundpunkte in einer Karte aufgenommen.

Ausbringen von Haselmaus-Nestrohre

Das Ausbringen von Neströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort werden kleine Plastikröhren in Büschen und Bäumen befestigt, in denen die Haselmäuse ihre Nester bauen können.

Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

Baumhöhlenkartierung & Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Höhlenbaumkartierung. Diese ist erforderlich um in Wald und Gehölzen (zum Beispiel Hecken, Feldgehölze) Höhlenbäume zu identifizieren. Höhlenbäume können als Quartiere für Fledermäuse, Höhlenbrüter und Horstbäume für Großvögel dienen. Ziel der Bestandsaufnahme ist es, Höhlenbäume zu erhalten, um die Fauna zu schützen. Bei Baumhöhlenkartierungen und der Horstsuche wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefallenen Astabbrüchen beziehungsweise Großnestern abgesucht.

Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis beziehungsweise der Bestimmung von Amphibien und Libellen an allen Gewässern sowie deren direktem Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von Lockstöcken

Das Ausbringen von Lockstöcken erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Wildkatze zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort wird ein kleiner Holzpflöck in den Boden gesteckt, der mit Baldrian besprüht wird, und an dessen aufgerautem Ende sich die Katzen reiben. Die Haare werden regelmäßig abgenommen und untersucht. Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora und hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern. Die Dauer der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und kann auch von Witterungseinflüssen abhängen.

Die Durchführungszeiträume können aus der Tabelle 1 entnommen

TenneT informiert

Ankündigung: Kartierungen für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der Stadt Kirchenlamitz ab dem 9.2.2019 bis 30.11.2019

Die Flurstückslisten „Tabelle 2“ der betroffenen Grundstücke können in der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz während der allgemeinen Dienststunden und unter www.landkreis-wunsiedel.de/amsblatt eingesehen werden.

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 Kilometer lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 26. Juli 2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Das Vorhaben befindet sich seit März 2017 im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Bundesfachplanung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen durchgeführt. Dabei werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet erfasst und auf sogenannte Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridornetz betroffenen Grundflächen. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Folgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

Beauftragte Firmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ARGE SOL Umwelt Süd, mit den beteiligten Firmen ifuPlan, das Institut für Tierökologie und Naturbildung, die TNL Energie sowie beauftragte Drittunternehmer.

Nutzung von Grundstücken

Für die Kartierungen müssen landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege betreten und befahren werden. In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt.

Sofern über die Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe bestellt. Die Kosten hierfür werden von TenneT getragen.

Sind Kartierungen im Gelände notwendig, bei denen Einrichtungen temporär aufgebaut werden müssen, wird TenneT für diese Kartierungen auf die betroffenen Grundstückseigentümer im Einzelnen zugehen.

Art und Umfang der Kartierungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert werden. Konkrete Informationen zum Ablauf der Kartierungsaktivitäten ergeben sich aus der Tabelle 1. Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder

TenneT informiert**Ankündigung: Kartierungen für das Projekt SuedOstLink****Durchführung in der Stadt Marktleuthen
ab dem 9.2.2019 bis 30.11.2019**

Die Flurstückslisten „Tabelle 2“ der betroffenen Grundstücke können in der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen während der allgemeinen Dienststunden und unter www.marktleuthen.de sowie www.landkreis-wunsiedel.de/amsblatt eingesehen werden.

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 Kilometer lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 26. Juli 2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Das Vorhaben befindet sich seit März 2017 im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Bundesfachplanung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen durchgeführt. Dabei werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet erfasst und auf sogenannte Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridornetz betroffenen Grundflächen. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Folgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

Beauftragte Firmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ARGE SOL Umwelt Süd, mit den beteiligten Firmen ifuPlan, das Institut für Tierökologie und Naturbildung, die TNL Energie sowie beauftragte Drittunternehmer.

Nutzung von Grundstücken

Für die Kartierungen müssen landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege betreten und befahren werden. In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt.

Sofern über die Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe bestellt. Die Kosten hierfür werden von TenneT getragen.

Sind Kartierungen im Gelände notwendig, bei denen Einrichtungen temporär aufgebaut werden müssen, wird TenneT für diese Kartierungen auf die betroffenen Grundstückseigentümer im Einzelnen zugehen.

Art und Umfang der Kartierungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert werden. Konkrete Informationen zum Ablauf der Kartierungsaktivitäten ergeben sich aus der Tabelle 1. Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder

Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. In welcher Weise ein Grundstück konkret betroffen ist, kann der Tabelle 2 entnommen werden. Wann Kartierungen erfolgen, hängt von den zu kartierenden Arten und den Witterungsbedingungen ab. Die Kartierungen werden im Regelfall daher nur zu Fuß durchgeführt und dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, je nachdem, welche Ziele die Kartierung verfolgt. Um die einzelnen Flächen zu erreichen, werden reguläre PKW auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt.

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst und die Fundpunkte in einer Karte aufgenommen.

Ausbringen von Haselmaus-Nestrohre

Das Ausbringen von Neströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort werden kleine Plastikröhren in Büschen und Bäumen befestigt, in denen die Haselmäuse ihre Nester bauen können.

Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

Baumhöhlenkartierung & Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Höhlenbaumkartierung. Diese ist erforderlich um in Wald und Gehölzen (zum Beispiel Hecken, Feldgehölze) Höhlenbäume zu identifizieren. Höhlenbäume können als Quartiere für Fledermäuse, Höhlenbrüter und Horstbäume für Großvögel dienen. Ziel der Bestandsaufnahme ist es, Höhlenbäume zu erhalten, um die Fauna zu schützen. Bei Baumhöhlenkartierungen und der Horstsuche wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen beziehungsweise Großnestern abgesucht.

Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis beziehungsweise der Bestimmung von Amphibien und Libellen an allen Gewässern sowie deren direktem Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von Lockstöcken

Das Ausbringen von Lockstöcken erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Wildkatze zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort wird ein kleiner Holzpflock in den Boden gesteckt, der mit Baldrian besprüht wird, und an dessen aufgerautem Ende sich die Katzen reiben. Die Haare werden regelmäßig abgenommen und untersucht. Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora und hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern. Die Dauer der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und kann auch von Witterungseinflüssen abhängen.

Die Durchführungszeiträume können aus der Tabelle 1 entnom-

TenneT informiert**Ankündigung:
Kartierungen für das Projekt SuedOstLink****Durchführung in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim
ab dem 9.2.2019 bis 30.11.2019**

Die Flurstückslisten „Tabelle 2“ der betroffenen Grundstücke können in der Gemeinde Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim sowie in der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge, Von-Waldenfels-Platz 2, 95186 Höchstädt i. Fichtelgebirge während der allgemeinen Dienststunden und unter www.thiersheim.de, www.95186-hoechststaedt.de sowie www.landkreis-wunsiedel.de/amsblatt eingesehen werden.

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 Kilometer lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 26. Juli 2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Das Vorhaben befindet sich seit März 2017 im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Bundesfachplanung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen durchgeführt. Dabei werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet erfasst und auf sogenannte Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridornetz betroffenen Grundflächen. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Folgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

Beauftragte Firmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ARGE SOL Umwelt Süd, mit den beteiligten Firmen ifuPlan, das Institut für Tierökologie und Naturbildung, die TNL Energie sowie beauftragte Drittunternehmer.

Nutzung von Grundstücken

Für die Kartierungen müssen landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege betreten und befahren werden. In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt.

Sofern über die Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe bestellt. Die Kosten hierfür werden von TenneT getragen.

Sind Kartierungen im Gelände notwendig, bei denen Einrichtungen temporär aufgebaut werden müssen, wird TenneT für diese Kartierungen auf die betroffenen Grundstückseigentümer im Einzelnen zugehen.

Art und Umfang der Kartierungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw.

Artengruppe, die kartiert werden. Konkrete Informationen zum Ablauf der Kartierungsaktivitäten ergeben sich aus der Tabelle 1. Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. In welcher Weise ein Grundstück konkret betroffen ist, kann der Tabelle 2 entnommen werden. Wann Kartierungen erfolgen, hängt von den zu kartierenden Arten und den Witterungsbedingungen ab. Die Kartierungen werden im Regelfall daher nur zu Fuß durchgeführt und dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, je nachdem, welche Ziele die Kartierung verfolgt. Um die einzelnen Flächen zu erreichen, werden reguläre PKW auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt.

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst und die Fundpunkte in einer Karte aufgenommen.

Ausbringen von Haselmaus-Nestrohre

Das Ausbringen von Neströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort werden kleine Plastikröhren in Büschen und Bäumen befestigt, in denen die Haselmäuse ihre Nester bauen können.

Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

Baumhöhlenkartierung & Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Höhlenbaumkartierung. Diese ist erforderlich um in Wald und Gehölzen (zum Beispiel Hecken, Feldgehölze) Höhlenbäume zu identifizieren. Höhlenbäume können als Quartiere für Fledermäuse, Höhlenbrüter und Horstbäume für Großvögel dienen. Ziel der Bestandsaufnahme ist es, Höhlenbäume zu erhalten, um die Fauna zu schützen. Bei Baumhöhlenkartierungen und der Horstsuche wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefallenen Astabbrüchen beziehungsweise Großnestern abgesucht.

Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis beziehungsweise der Bestimmung von Amphibien und Libellen an allen Gewässern sowie deren direktem Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von Lockstöcken

Das Ausbringen von Lockstöcken erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Wildkatze zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort wird ein kleiner Holzpflock in den Boden gesteckt, der mit Baldrian besprüht wird, und an dessen aufgerautem Ende sich die Katzen reiben. Die Haare werden regelmäßig abgenommen und untersucht. Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora und hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern.

Bauleitplanung der Stadt Arzberg;**Seniorenwohnheim mit Tagespflege und Arztpraxis sowie eine Kindertagesstätte;****Frühzeitige Auslegung des Planentwurfs für die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Egerstraße**

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Beschluss zur Änderung des gültigen Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 i. V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Die derzeitige Grünfläche (Zweckbindung Sport) zwischen Friedhof und Egerstraße soll künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Der vorgesehene Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,75 ha und betrifft die Grundstücke Flur-Nrn. 782, 783, 784, 784/1, 785, 786, 787 und 787/8 der Gemarkung Arzberg.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Seniorenwohnheims mit Tagespflege und Arztpraxis sowie einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Verfügbare umweltbezogenen Informationen

Umweltbericht zu den Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Landschafts-/Ortsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 3 Abs. 1 des BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Hierfür und für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB kann der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung (Fassung 14.01.2018) einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

28.01.2019 bis 10.02.2019

im Stadtbauamt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung sowie zur Erörterung.

Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage der Stadt Arzberg als pdf-Download zur Verfügung.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Arzberg, 15.01.2019,

Stadt Arzberg;
gez. Göcking, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim
Mitgliedsgemeinde Thierstein
Az 6102.10 / WK

Bekanntmachung**Bauleitplanung des Marktes Thierstein;****Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „HOPFENGRUND“- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch)**

Der Gemeinderat des Marktes Thierstein hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die Änderung des Bebauungsplanes „HOPFENGRUND“ beschlossen.

Folgende Grundstücke werden in diese Bauleitplanung aufgenommen: Fl.Nrn. 523, 524, 524/2 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 533, 537, 539 und 540 der Gemarkung Thierstein.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die aktuellen Entwicklungsziele am Standort (Schaffung von 9 – 10 Parzellen) angepasst werden. Auch kann eine spätere Bebauung nach Süden und Westen orientiert werden.

Thierstein, 15.01.2019,

Markt Thierstein;
gez. Schobert, Erster Bürgermeister

Nr. 17

Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt**Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel an der Wunsiedler Straße“ – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat Weißenstadt hat am 25. Oktober 2017 den Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel an der Wunsiedler Straße“ in der Fassung vom 02.08.2017 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel an der Wunsiedler Straße“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt bei der Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weißenstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weißenstadt, 09.01.2019,

Stadt Weissenstadt;
gez. Dreyer, Erster Bürgermeister

Nr. 18

Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Weißenstadt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB - Bekanntgabe des Fortschreibungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat Weißenstadt hat in der Sitzung am 17.10.2018 die Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Weißenstadt beschlossen. Der Geltungsbereich der Fortschreibung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

1. Anlass der Fortschreibung

Für die Stadt Weißenstadt liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 vor. Zwischenzeitlich wurde aufgrund der fortschreitenden Siedlungsentwicklung eine Reihe von Änderungsverfahren für Teilbereiche durchgeführt. Da sich in den letzten Jahren die demographischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich verändert haben, wurde das Büro Bökenbrink, Planen & Beraten, Kalchreuth, im Juni 2018 mit der Gesamtschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beauftragt. Im Zuge der Gesamtschreibung wird darüber hinaus ein Landschaftsplan erstellt und in den Flächennutzungsplan integriert.

2. Ziele und Zwecke der Fortschreibung

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes will die Stadt Weißenstadt geeignete Rahmenbedingungen für die zukünftige bauliche Entwicklung und sonstige Nutzung im gesamten Gemeindegebiet schaffen. Neben der Bereitstellung von ausreichenden und geeigneten Wohnbauflächen sowie ausreichenden und geeigneten Flächen für die gewerbliche Entwicklung sollen insbesondere auch die Weichen für eine positive Entwicklung im Bereich des Gesundheits- und Freizeittourismus gestellt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
Der Stadtrat Weißenstadt hat am 17.10.2018 den vom Büro Bökenbrink, Planen & Beraten, 90562 Kalchreuth, vorgestellten Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung und Umweltbericht angenommen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung

der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Aus diesem Grunde liegt der Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht

in der Zeit vom 01.02. bis 15.03.2019

im Bauamt, Kirchplatz 1, der Stadt Weißenstadt während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit besteht allgemein die Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung sowie zur Erörterung.

Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage der Stadt Weißenstadt www.weissenstadt.de als pdf-Download zur Verfügung.

Zeitgleich zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Bauleitplanung unterrichtet und aufgefordert sich zur Planung sowie zum Umfang und dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtabgabe einer Stellungnahme Einverständnis mit der Planung vorausgesetzt wird.

Der Beschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Weißenstadt wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Weißenstadt, 15.01.2019,

Stadt Weissenstadt;
gez. Dreyer, Erster Bürgermeister

